

Der Kirchenvorstand beschließt mit der Mehrheit von ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen mehrheitlich, was folgt (vorgelesen):

(einzutragen in das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes)

**Beschluss des Kirchenvorstandes
der Katholischen Kirchengemeinde ...**

Gemäß § 2 Abs. 6 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg¹ i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi)² wird hiermit der

**Bauausschuss
der Katholischen Kirchengemeinde ...**

gebildet.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GAKi gehören diesem Ausschuss folgende Mitglieder an:

a) Mitglieder aus der Mitte des Kirchenvorstandes:

aa) Herr/ Frau ...

bb) Herr/ Frau ...

cc) Herr/ Frau ...

...

b) Folgende Personen (Dritte gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 GAKi) werden hinzugezogen:

aa) Herr/ Frau ...

bb) Herr/ Frau ...

cc) Herr/ Frau ...

...

Vorsitzende(r) dieses Bauausschusses ist: Herr/ Frau ...

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist: Herr/ Frau ...

Ferner beschließt der Kirchenvorstand nachfolgende

¹ Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 9, Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003) sowie am 28. Februar 2006 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 12, Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 16, Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010)

² Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001

Geschäftsordnung des Bauausschusses der Katholischen Kirchengemeinde ...

1. Amtsperiode

Die Amtsperiode des Bauausschusses entspricht der Amtsperiode des beschließenden Kirchenvorstandes.

2. Aufgaben

2.1. Die Aufgaben des Bauausschusses sind:

- a) Dem Bauausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 GAKi mit Ausnahme der Berichterstattung gegenüber der erzbischöflichen Verwaltung.
- b) Der Bauausschuss hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr dem Kirchenvorstand einen den gesamten Bau- und baulichen Investitionsbedarf umfassenden Bauetatentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen; dabei hat er Vorgaben des Kirchenvorstandes zu beachten.
- c) Dem Bauausschuss obliegen die Durchführung der Bau- und baulichen Investitionsplanung und der dazu erforderlichen Maßnahmen sowie die bauliche Verwaltung der im Eigentum der Pfarrei stehenden Liegenschaften und Gebäude in den Grenzen des vom Kirchenvorstand im Rahmen der Planungsrechnung/des Haushaltsplanes der Pfarrei beschlossenen Bauetats (Baubudget).
- d) Der Bauausschuss hat tatsächliche Handlungen im Rahmen seiner Aufgaben durchzuführen, soweit diese erforderlich sind.
- e) Der Bauausschuss hat rechtzeitig und fortlaufend dem Kirchenvorstand über seine Arbeit Bericht zu erstatten.

2.2. Wesentliche Abweichungen innerhalb des Baubudgets zugunsten weiterer Bauvorhaben innerhalb des Bauetats sind nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes möglich.

2.3. Die Gewährleistung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht obliegt weiterhin dem Kirchenvorstand.

3. Beschlussfassungskompetenz

3.1. Der Bauausschuss ist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GAKi ermächtigt, im Rahmen seiner Aufgaben bindende Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlussfassungskompetenz umfasst

- a) die Festlegung der Reihenfolge der erforderlichen baulichen Maßnahmen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat eine Priorität im Rahmen seines Etatbeschlusses festgelegt,
- b) die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen an am Bau zu bindende Dritte,

- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 13, 19, 20 KVVG,
- d) erforderliches Handeln gemäß landesbaurechtlichen Regelungen mit Ausnahme von Rechtsgeschäften gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3, 16 KVVG.

3.2. Von der Beschlussfassungskompetenz nicht umfasst sind

- a) sachenrechtliche, sich auf das Eigentum an pfarreilichen Grundstücken beziehende oder auswirkende Erklärungen,
- b) sämtliche genehmigungspflichtigen Willenserklärungen gemäß § 16 Abs. 1 KVVG im Übrigen.

4. Arbeitsweise

4.1. Für die Arbeitsweise des Bauausschusses gilt § 24 Abs. 2 Satz 2 GAKi; ergänzend findet § 10 KVVG sowie § 10 Absätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 GAKi entsprechende Anwendung.

4.2. § 12 KVVG gilt entsprechend.

4.3. § 14 KVVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse in das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes einzutragen sind.

4.4. Es gelten zu den entsprechend anzuwendenden Regelungen des KVVG die Vorschriften der GAKi entsprechend.

5. Vollmacht

5.1. Dem Bauausschuss wird hiermit die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche

V o l l m a c h t

erteilt, auf der Grundlage der von ihm gefassten Beschlüsse Erklärungen gemäß Nr. 3 Satz 2 Buchst. c), d) abzugeben und entgegenzunehmen (funktionale Gattungsvollmacht).

5.2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauausschusses und die Ausübung der dem Bauausschuss erteilten Vollmacht ist § 15 Abs. 1 KVVG mit der Maßgabe zu beachten, dass Willenserklärungen des Bauausschusses nur rechtsverbindlich sind, wenn sie vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Bauausschusses oder dessen Stellvertretern sowie einem weiteren Mitglied des Bauausschusses schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter abgegeben werden.

5.3. § 15 Abs. 2 KVVG gilt für den Bauausschuss mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorrangig der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Bauausschusses treten.

5.4. Die Festlegung von Geschäften der laufenden baulichen Verwaltung treffen gemäß § 15 Abs. 3 KVVG der Kirchenvorstand und der Bauausschuss einvernehmlich; ist dieses nicht möglich, entscheidet der Kirchenvorstand abschließend. Geschäfte der laufenden baulichen

Verwaltung führt vorrangig der Vorsitzende des Bauausschusses. Im Falle von § 15 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz KVVG entscheidet der Bauausschuss.

5.5. § 15 Abs. 4 KVVG findet keine Anwendung.

5.6. Es gilt Ziffer 4.4..

6. Beantragung von Genehmigungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, Berichterstattung gegenüber der erzbischöflichen Verwaltung

6.1. Die Beantragung von Genehmigungen des Erzbischöflichen Generalvikariates gemäß § 16 Abs. 1 KVVG obliegt dem Kirchenvorstand.

6.2. Dasselbe gilt für Berichterstattung gegenüber der erzbischöflichen Verwaltung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 GAKi.

7. Bekanntmachung

Dieser Beschluss ist dem Rechtsverkehr im Einzelfall schriftlich bekannt zu machen, soweit dieses im Einzelfall erforderlich oder geboten ist.

..., den.....

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde ...

L. S.

Pfarrer ..., Vorsitzender des Kirchenvorstandes

..., Mitglied des Kirchenvorstandes

..., Mitglied des Kirchenvorstandes

Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates

Die vorstehende durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Jesus Guter Hirt ergangene Erteilung der funktionalen Gattungsvollmacht für den Bauausschuss der Katholischen Kirchengemeinde Jesus Guter Hirt wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg genehmigt.

Der vorstehende Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Jesus Guter Hirt ist dem Rechtsverkehr im Einzelfall schriftlich bekannt zu machen, soweit dieses im Einzelfall erforderlich oder geboten ist, insbesondere im Falle von Rechtsgeschäften mit nicht gesellschaftsrechtlichen Rechtspersonen bei gleichzeitiger Aushändigung von KVVG und GAKi vor Vertragsabschlüssen.

Hamburg, den ...

(Name, Unterschrift)

L. S. Erzbischöfliches Generalvikariat
Abteilung ...